

Gültige Fassung	Neufassung	Kommentar
<p>Beschluss vom Kreistag am 13.3.1978, zuletzt geändert vom Kreistag am 25.03.1998, in Kraft getreten am 14.06.1998</p>	<p>Auf der Grundlage des §5 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 sowie §8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 beschließt der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg folgende Satzung:</p>	<p>Rechtsbezug wird hergestellt</p>
<p>§ 1 <u>Name</u></p> <p>Die Volkshochschule führt die Bezeichnung „Kreisvolkshochschule Darmstadt- Dieburg“ (KVHS) und hat ihren Sitz in Dieburg.</p>	<p>§ 1 Rechtsstellung und Name</p> <p>(1) In Erfüllung des §8 Abs. 1 HWBG betreibt der Landkreis Darmstadt-Dieburg (nachfolgend Landkreis) eine Einrichtung der Weiterbildung unter dem Namen „Volkshochschule Darmstadt-Dieburg“ (nachfolgend VHS Da-Di).</p> <p>(2) Die VHS Da-Di ist als Fachbereich der Kreisverwaltung eine rechtlich nicht selbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises.</p> <p>(3) Der Landkreis als Träger der VHS Da-Di ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbandes.</p>	<p>Zusammenfassung der vormaligen §1 und §2 und Anpassung</p>
<p>§ 2 <u>Träger und Rechtsstellung der Kreisvolkshochschule</u></p>		

<p>1) Träger der KVHS ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die KVHS ist eine öffentliche Bildungseinrichtung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die KVHS ist eine selbstständige Abteilung der Kreisverwaltung.</p> <p>2) Der Landkreis Darmstadt- Dieburg gewährt der KVHS im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.</p>		
<p>§ 3 <u>Aufgaben der Kreisvolkshochschule</u></p> <p>1) Die KVHS hat die Aufgabe, den Teilnehmern/-innen ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.</p> <p>2) Die KVHS strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens an.</p> <p>3) Die KVHS hat für das Gebiet des Landkreises Darmstadt- Dieburg ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu entwickeln.</p>	<p>§ 2 Grundsätze und Ziele</p> <p>(1) Die VHS Da-Di ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens.</p> <p>(2) Sie stellt eine flächendeckende Grundversorgung im Sinne der §§ 2 und 9 HWBG im Landkreis Darmstadt-Dieburg sicher.</p> <p>(3) Sie bietet (Weiter-)Bildungsberatung und entwickelt Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung an Weiterbildung.</p> <p>(4) Die Weiterbildungsangebote sollen Benachteiligungen entgegenwirken, zur Chancengleichheit beitragen und der Bekämpfung rassistischer und extremistischer Bestrebungen dienen.</p> <p>(5) Es werden spezielle Angebote zur beruflichen Weiterqualifizierung und zur</p>	<p>Zusammenfassung der seitherigen §§ 3 und 4 und Klarstellung der gesetzlichen Verpflichtung</p>

	<p>Erlangung von nachholenden Schulabschlüssen gemacht.</p> <p>(6) Die VHS Da-Di verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage.</p> <p>(7) Die VHS Da-Di gestaltet ihre Bildungsangebote eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Region.</p>	
<p>§ 4 <u>Grundsätze der Volkshochschularbeit</u></p> <p>1) Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.</p> <p>2) Alle Beschlüsse, Anordnungen und Maßnahmen der für die Arbeit der KVHS Darmstadt- Dieburg zuständigen Organe, die die Arbeit der KVHS betreffen, müssen sich deshalb an den Aufgaben orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt sind.</p> <p>3) Das Recht auf freie und selbstständige Lehrplangestaltung wird gewährleistet. Den haupt- und nebenberuflichen tätigen Mitarbeitern/-innen, Kursleitern/-innen und Dozenten/-innen</p>		

<p>der KVHS Darmstadt- Dieburg wird die Freiheit der Lehre garantiert.</p>		
<p>§ 5 <u>Zweigstellen</u></p> <p>1) Die KVHS errichtet in kreisangehörigen Gemeinden Zweigstellen. Die Leiter/-innen der Zweigstellen wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich.</p> <p>2) Sie sind fachlich und rechtlich gegenüber der KVHS weisungsgebunden.</p> <p>3) Mindestens zweimal jährlich findet eine Konferenz der Zweigstellenleiter/-innen statt, die von dem/der Direktor/ -in der KVHS einberufen wird.</p>	<p>§ 3 Ansprechpersonen vor Ort</p> <p>(1) Die VHS Da-Di kann in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ehrenamtlich tätige Ansprechpersonen (Zweigstellen) beauftragen.</p> <p>(2) Diese sind Ansprechpersonen für Kursleitungen und Teilnehmende vor Ort.</p> <p>(3) Aufgabe der Zweigstellen ist die Werbung für das Kursangebot vor Ort nach Absprache mit der VHS Da-Di.</p> <p>(4) Die Zweigstellen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Mindestens einmal jährlich findet eine Zweigstellenkonferenz auf Einladung der VHS Da-Di statt.</p>	<p>Klarstellung der Aufgaben und Rechtsstellung der Zweigstellen. Die alte Formulierung ist in Absatz 2 arbeitsrechtlich bedenklich.</p>
<p>§ 6 <u>Der/ die Leiter/ -in der KVHS</u></p> <p>1) Der Kreisausschuss beruft einen/ eine nach Vorbildung und beruflichem Werdegang für die Erfüllung der Bildungsaufgaben der KVHS fachlich geeigneten/ e Leiter/ -in.</p> <p>2) Dem/ der Leiter/ -in der KVHS obliegen die Aufgaben der Verwaltung, der pädagogischen</p>		<p>Da die VHS Da-Di als Fachbereich eine Organisationseinheit der Kreisverwaltung ist, gelten die dienstrechtlichen Grundlagen derselben. §6 ist damit überflüssig.</p>

<p>Leitung, der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>3) Er/ sie stellt insbesondere den Geschäftsverteilungsplan, den Arbeitsplan und den Haushaltsvorschlag der KVHS auf und bewirtschaftet die im Haushalt bereitgestellten und von anderer Seite der KVHS zur Verfügung gestellten Mittel.</p> <p>4) Er/ sie schlägt die nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen (Zweigstellenleiter/-innen, den Kursleiter/-innen, Dozenten/-innen) vor, verpflichtet sie und vereinbart deren Vergütungen nach der Zustimmung des Kreisausschusses. In dringenden Fällen ist der/ die Vorsitzende des Kreisausschusses ermächtigt, die Zustimmung zu erteilen.</p> <p>5) Er/ sie nimmt an den Sitzungen der KVHS-Kommission teil und ist auf sein/ ihr Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.</p> <p>6) Die Zuständigkeiten des/ der Hauptabteilungsleiters/ -in in Anwendung der Dienstordnung des Kreises Darmstadt- Dieburg bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 7 <u>Die Kreisvolkshochschulkommission</u></p> <p>1) Zur Förderung der Arbeit der KVHS wird eine Kommission gebildet.</p>		<p>In den letzten Jahren war sowohl die Besetzung der Kommission mit Sachkundigen als auch die Beschlussfähigkeit der Sitzungen nur mühsam oder gar nicht herzustellen. Beschlüsse fasst ohnehin nicht die VHS-Kommission sondern der KA (Gebühren-</p>

<p>2) Für die KVHS- Kommission gelten die Bestimmungen der § 43 der Hess. Landkreisordnung. Die nicht dem Kreisausschuss angehörenden Mitglieder werden vom Kreistag berufen.</p> <p>3) Die Kommission hat beratende Funktion. Insbesondere ist sie zum Haushaltsplan zu hören.</p> <p>4) Die Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.</p> <p>5) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Vertreter/-innen der Kreisorgane<ul style="list-style-type: none">- der Landrat als Vorsitzender- zwei vom Kreisausschuss zu bestimmende weitere Mitglieder des Kreisausschusses- vier Kreistagsabgeordnete2. als Vertreter/-innen der gesellschaftlichen Bereiche in der KVHS<ul style="list-style-type: none">- ein/e Vertreter/-in der IHK- ein/e Vertreter/ -in der Handwerkskammer- ein/e Vertreter/ -in des DGB- ein/e Vertreter/ -in der Landwirtschaft		/Honorarordnung) oder der KT (HH-Plan /Satzung). Die Funktion der jetzigen Kommission entspricht eher der eines Beirats, nicht der einer Kommission nach HKO/HGO.
---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> - ein/e Vertreter/ -in der evang. Kirche - ein/e Vertreter/ -in der kath. Kirche - ein/e Vertreter/ -in des staatlichen Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - ein/ e Vertreter/ -in der Vereinigung hessischer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände e.V., Bezirk Südhessen - je ein/ e Vertreter/ -in der Sportkreise Darmstadt und Dieburg - ein/ e Vertreter/ -in des Ausländerbeirats <p>3. als Vertreter/-innen der KVHS</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Zweigstellenleiter/-innen - drei Kursleiter/-innen oder Dozenten/ Dozentinnen, die von der Kursleiter/-innenversammlung benannt werden. - drei Teilnehmer/-innen auf Vorschlag des/ der Leiters/ Leiterin 		
<p>§ 8 <u>Hauptamtliche Mitarbeiter/ -innen</u></p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben der KVHS werden entsprechend dem Stellenplan hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen eingestellt.</p>		<p>Die VHS Da-Di unterliegt dem gültigen Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung sowie als Einrichtung nach HWBG den dortigen Regelungen. Damit ist die Regelung in der Satzung entbehrlich.</p>

<p>Vorgesetzte/ r dieser Mitarbeiter/-innen ist der/ die Leiter/ in der KVHS.</p>		
<p>§ 9 <u>Nebenberufliche Mitarbeiter/ -innen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweigstellenleiter/-innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. 2. Kursleiter/-innen und Dozenten/-innen üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter/-innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes, Dozenten/-innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrvertrag. 3. Kursleiter/-innen und Dozenten/-innen erhalten Vergütungen nach den Bestimmungen der Honorarordnung. 4. Eine einmal jährlich einzuberufende Kursleiter/-innen- Versammlung vertritt die Interessen der nebenberuflichen Kursleiter/-innen. Sie entsendet drei Vertreter/-innen in die Kreisvolkshochschulkommission. <p>Die Kursleiter/-innen- Versammlung kann eine Kursleiter/-innen- Vertretung wählen, die für die Belange der Kursleiter/-inenn tätig ist und zu allen diesen Personenkreis in seiner Gesamtheit betreffende Fragen gehört werden soll.</p>	<p>§ 4 Kursleitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Kursleitungen der VHS Da-Di sind frei- oder nebenberuflich tätig. Die fachliche und pädagogische Eignung ist nachzuweisen. Sie unterrichten im Rahmen des Kursprogramms eigenverantwortlich. (2) Die Tätigkeit der Kursleitungen wird durch die mit ihnen geschlossenen Lehrverträge geregelt. (3) Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen Honorarordnung. (4) Die Kursleitungen werden auf Einladung der VHS Da-Di zu Programmbereichskonferenzen eingeladen und können sich dort einbringen. 	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten</p>
<p>§ 10 <u>Unterrichtsräume und Einrichtungen</u></p>	<p>§ 5 Kursräume</p>	<p>Anpassung: Aufnahme der Kursräume im KH Dieburg und Nutzungsrecht von Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises.</p>

<p>Schulen und andere im Eigentum des Landkreises Darmstadt- Dieburg stehende Gebäude sowie deren Einrichtungen stehen der KVHS unentgeltlich zur Durchführung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung. Der Schulunterricht darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Für den Kursbetrieb der VHS Da-Di stehen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung. (2) Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises können durch die VHS Da-Di genutzt werden solange der originäre Betrieb (z.B. schulischer Unterricht) nicht beeinträchtigt wird. (3) Weitere Räumlichkeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden können durch die VHS Da-Di im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemietet werden. 	<p>Da im Rahmen der internen Leistungsverrechnung Kosten umgelegt werden, wurde das Wort „unentgeltlich“ gestrichen.</p>
<p>§ 11 <u>Teilnehmerinnen- und Teilnehmergebühren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die KVHS ist jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, Stellung, Beruf, Nationalität, Rasse und Religionsangehörigkeit zugänglich. 2. Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Zahl und die Zulassung von Teilnehmer/ innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/ die Direktor/ -in der KVHS im Einvernehmen mit dem/ der Leiter/ -in der jeweiligen Veranstaltung. 3. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben, Näheres hierzu bestimmt die vom Kreistag erlassene Gebührenordnung. 	<p>§ 6 Teilnehmende</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kurse und Veranstaltungen der VHS Da-Di sind für alle Menschen nach Vollendung des 15. Lebensjahres zugänglich. (2) Für die Teilnahme wird in der Regel eine Gebühr gemäß gültiger Gebührenordnung erhoben. 	<p>Klärung des formal korrekten Begriffs: Es werden Gebühren erhoben, keine Entgelte.</p>

<p>§ 12 <u>Inkrafttreten der Satzung</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Veröffentlichungsorganen des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.</p>	
---	--	--